

wilms, bettina

Von: Munkler, Britta <britta.munkler@verdi.de>
Gesendet: Freitag, 28. Februar 2020 11:33
An: wilms, bettina
Betreff: Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zu den geplanten Sonntagsöffnungen im Jahr 2020 auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim

Ihr Schreiben vom: 10.02.2020
Ihr Zeichen: I/32 32 15 01 – OB VO 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Frau Wilms,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den beabsichtigten Ladenöffnungen im Jahr 2020, auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim, nehmen wir wie folgt Stellung:

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Inversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“
(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144)

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt insoweit, dass Sonntagsöffnungen erkennbare Ausnahmen bleiben und jeweils durch einen zureichenden Sachgrund gerechtfertigt sein müssen; das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der

Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Kunden reichen dazu nicht aus. Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelösten, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint.

Dazu muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Das ist mit der Verordnung nicht hinreichend klar bestimmt worden, da der Verordnung selbst nicht entnommen werden kann, welche Verkaufsstätten geöffnet sein dürfen. Das kann man erst durch Rückgriff auf den Antrag der Werbegemeinschaft

Die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend einen prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherströme voraus. Dabei muss die Veranstaltung für sich genommen - auch ohne die Ladenöffnung - einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt. Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung, so das BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – 8 CN 1/17 –, Rn. 19 - 21, juris.

An einer solchen Prognose fehlt es hier völlig.

Die Ladenöffnung im Bereich der Meckenheimer Innenstadt, die anlässlich des Altstadtfestes, des Oktoberfestes und des Zintemaates zulässig sein soll, betrifft etwa 66 Betriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von über 10.000 m². Die Ladenöffnung für den Bereich Neuer Markt anlässlich des Street-Food-Festivals am 10.05.2020 betrifft 53 Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von 13.765 m².

Irgendwelche Aussagen darüber, welches Interesse die Ladenöffnung in den für den Einkauf freigegebenen Bereichen finden wird, fehlen völlig. Eine Prognose gibt es nicht.

Im Übrigen kann im Hinblick auf das Street-Food-Festival nicht festgestellt werden, dass es sich dabei um eine Veranstaltung handelt, die für sich genommen ein beachtliches Besucherinteresse anziehen wird. Denn es fehlen nähere Angaben dazu, wie die Veranstaltung konkret aussehen wird. Wenn es in dem Antrag heißt, das Fest biete eine „bunte Mischung aus bis zu 23 verschiedenen Food-Trucks, authentischen Zelten und

ausgefallenen Trailern“ und gleichzeitig finde ein „umfangreiches Unterhaltungsprogramm“ statt, so lässt sich daraus nichts darauf schließen, wie das Geschehen am 10.05.2020 tatsächlich aussehen wird, welche Zahl von Trucks etwa vor Ort sein werden und inwieweit diese geeignet sind, ein erhebliches Besucherinteresse anzuziehen.

Im Hinblick auf das Oktoberfest ist nicht erkennbar, dass dieses in dem gesamten Veranstaltungsbereich stattfindet. Nähere Darstellungen zu dem Oktoberfest fehlen völlig. Ein „musikalischer Umzug“ kann eine fünfstündige Ladenöffnung nicht rechtfertigen. Auch im Hinblick auf den Zintemaat sollte genauer dargestellt werden, wo die Weihnachtsmarktbuden tatsächlich stehen.

Ein Umzug des Nikolauses durch die Altstadt kann jedenfalls eine Ladenöffnung für sich genommen nicht in der vorgesehenen Ausdehnung rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558443

Telefax: 0221/48558309

Mobil: 0160/1563861

www.bz.kbl@verdi.de